

Wahlordnung

für die Aufstellungsversammlung zur Landesliste zur Wahl zum 18. Deutschen Bundestag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Piratenpartei Deutschland

§1 Grundsätze

(1) Wahlen finden, mit Ausnahme der Versammlungsämter und der Vertrauenspersonen, geheim statt.

(2) Stimmen sind gültig, wenn der Wählerwille zweifelsfrei erkennbar ist und keine Markierungen außer in den dafür vorgesehenen Feldern vorhanden sind. Das Nähere regeln die Paragraphen zu den einzelnen Wahlgängen. Im Zweifel entscheidet der Wahlleiter über die Gültigkeit des betroffenen Stimmzettels.

(3) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Abstimmungen werden grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit, also mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen, entschieden.

§2 Wahl zu den Versammlungsämtern

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung ist berechtigt, Vorschläge zu Versammlungsämtern zu unterbreiten.

(2) Wählbar zu Versammlungsämtern ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Versammlungsämter werden per Handzeichen gewählt. Stehen lediglich so viele Personen zur Wahl, wie auch gewählt werden können, so werden die Versammlungsämter per Akklamation gewählt. Jedes Mitglied der Versammlung kann eine geheime Wahl beantragen.

(4) Gewählt ist, wer

- die meisten Ja-Stimmen und
- mehr Ja- als Nein-Stimmen

erhalten hat.

§3 Wählbarkeit zur Landesliste

- (1) Für die Landesliste kann nur vorgeschlagen werden, wer
 - a) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
 - c) nicht nach § 13 BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - d) für keine andere Landesliste seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat und
 - e) nicht Mitglied einer anderen Partei als der Piratenpartei ist.
- (2) Die Zustimmungserklärung und eidesstattliche Versicherung nach Anlage 22 BWO ist spätestens zur Schließung der Kandidatenliste abzugeben, ansonsten gilt sie als nicht erteilt und der Vorschlag als hinfällig.

§4 Vorschlagsrecht zur Landesliste

- (1) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung hat das Recht, Personen, welche im Sinne des §3 wählbar sind, zur Wahl vorzuschlagen.
- (2) Ein stimmberechtigter Teilnehmer kann auch sich selbst vorschlagen.
- (3) Der Vorschlag wird erst mit dem Einreichen bei der Kandidatenregistrierung gültig und protokolliert. Protokolliert werden nur die Namen von Kandidaten, die zur Wahl antreten wollen.

§5 Vorstellung der Kandidaten

- (1) Es erhalten zunächst alle Kandidaten die Möglichkeit, sich und ihr Programm ausführlich vorzustellen. Hierbei stehen jedem Kandidaten maximal 10 Minuten zur Verfügung. Die Reihenfolge der Vorstellungen wird durch die Versammlungsleitung ausgelost.
- (2) Im Anschluss an jede einzelne Vorstellung wird der aktuelle Kandidat durch die stimmberechtigten Teilnehmer befragt. Jeder Teilnehmer in der Fragerliste stellt nur eine Frage. Ist diese beantwortet, steht es ihm frei, sich erneut anzustellen. Hierbei wird nach jeweils 3 Minuten offen abgestimmt, ob die Fragerliste geschlossen werden soll.
- (3) Der Kandidat hat für die Beantwortung jeder Frage ein Zeitfenster von 60 Sekunden.
- (4) Am Ende dieser Vorstellungs- und Befragungsrunde wird die Kandidatenliste geschlossen.
- (5) Vor jedem einzelnen Wahlgang müssen sich die an diesem Wahlgang teilnehmenden Kandidaten vorstellen und erhalten maximal zwei Minuten Redezeit.
- (6) Im Anschluss an jede dieser Kurz-Vorstellungen wird der Kandidat noch einmal nach dem Vorgehen in Absatz (2) befragt.

§6 Qualifizierungs-Wahlgang

- (1) Nach Ende der ausführlichen Vorstellung nach §5 Absatz (1) bis (3) findet ein geheimer Wahlgang in verbundener Einzelwahl statt.
- (2) Hierbei können die stimmberechtigten Teilnehmer für jeden Kandidaten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Eine Nicht-Abgabe der Stimme für einen Kandidaten zählt wie eine Enthaltung. Sind bei einem Kandidaten mehrere Felder markiert, ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Für die folgenden Wahlgänge sind alle Kandidaten qualifiziert, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben.

§7 Wahlgänge zur Bestimmung der Reihenfolge

- (1) In den ersten fünf Wahlgängen werden die Kandidaten für die Plätze 1 bis 5 der Liste jeweils einzeln bestimmt.
- (2) Im sechsten Wahlgang werden die Kandidaten für die übrigen Plätze der Liste bestimmt.
- (3) Die nach §6 qualifizierten Kandidaten entscheiden für die Wahlgänge nach Absatz (1) jeweils einzeln, ob sie kandidieren. Alle noch nicht gewählten, qualifizierten Kandidaten kandidieren automatisch für den Wahlgang nach Absatz (2).
- (4) Diese Wahlgänge finden alle nach dem in §8 beschriebenen Verfahren statt.

§8 Bewertungs-Wahl (Range Voting)

- (1) Der Wähler kann jedem Kandidaten bis zu fünf Punkte durch Ankreuzen eines entsprechend markierten Feldes auf dem Stimmzettel geben. Nicht Ankreuzen bedeutet eine Vergabe von null Punkten. Sind bei einem Kandidaten mehrere Felder markiert, ist der Stimmzettel ungültig.
- (2) Die Listenplätze werden in absteigender Reihenfolge an die Kandidaten vergeben, die in absteigender Reihenfolge die meisten Punkte erhalten haben.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet zunächst die Anzahl der Wähler, die den stimmgleichen Kandidaten die volle Punktzahl von fünf Punkten gegeben haben, dann in absteigender Reihenfolge die Anzahl der Stimmzettel mit den anderen Punktzahlen. Bei vollständiger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Nehmen Kandidaten die Wahl nicht an oder treten sie während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf nachfolgende Listenplätze gewählte Kandidaten entsprechend einen Platz weiter nach vorne.

§9 Bestätigung der Liste in Blockwahl

Nach Ermittlung der Liste gemäß §7 und §8 wird die gesamte Liste in geheimer Wahl zur Abstimmung gestellt, wobei sie auf den Stimmzetteln komplett wiedergegeben wird. Der Wähler kann durch Ankreuzen eines „Ja“-Feldes der gesamten Liste zustimmen oder sie durch Ankreuzen eines „Nein“-Feldes ablehnen. Ist kein Feld markiert, so zählt dies als „Nein“. Sind beide Felder markiert, ist der Stimmzettel ungültig. Die Liste ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen „Ja“-Stimmen sind.

§10 Wahlniederschrift

(1) Der Wahlleiter oder eine von ihm beauftragte Person schreibt die Wahlniederschrift.

(2) Über jeden Wahlgang ist eine Niederschrift anzufertigen, welche

- a) das Wahlverfahren,
- b) die Kandidaten,
- c) die Anzahl der abgegeben, gültigen und ungültigen Stimmen,
- d) das Ergebnis des Wahlgangs und
- e) die Annahme der Wahl durch den gewählten Kandidaten

beinhalten muss.

(3) Die Wahlniederschriften sind vom Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern zu unterzeichnen und der Niederschrift der Versammlung beizufügen.

(4) Die Stimmzettel jedes Wahlgangs werden der Original-Niederschrift in jeweils vom Wahlleiter und mindestens zwei der an der Auszählung der Stimmzettel in diesem Umschlag beteiligten Wahlhelfer unterzeichneten Umschlägen beigefügt und archiviert.